

Wenn mein Kind krank ist...

Recht Wer sich beim Aufstehen sterbenselend fühlt, ruft die Arbeitgeberin an und meldet sich krank. Was aber tun, wenn man nicht selbst krank ist, sondern das Kind? Muss man dann trotzdem zur Arbeit? Antworten auf eine oft gestellte Frage.



Miriam Liebig¹, die Mutter der dreijährigen Susi, möchte von der Geschäftsstelle der Droga Helvetica wissen: «(...) Aus dem Pfnüsel wurde eine Grippe. Unsere Susi ist heute Morgen mit hohem Fieber erwacht. Wir können sie keinesfalls alleine lassen, und in die Krippe oder zu den Nachbarn können wir sie nicht geben, da steckt sie die anderen Kinder bloss an. Der Haken ist, mein Partner und ich sollten heute beide ausser Haus arbeiten. Kann mich mein Arbeitgeber verpflichten, zur Arbeit zu kommen?»

Die Antwort ist: Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmenden mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder (bis 15 Jahre) erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben. (Art. 36 Abs. 3 Arbeitsgesetz)

Und was ist, wenn Susi ein paar Wochen später erneut krank wird? Kann die Mutter auch dann bei Susi bleiben?



Die Antwort: Ja, dem ist so. Wenn die Betreuung durch eine dritte Person nicht kurzfristig organisiert werden kann, steht es den Eltern auch im wiederholten Fall zu, für die Betreuung kranker Kinder bis zu drei Tagen frei zu bekommen.

Hoch erfreut möchte Miriam Liebig auch wissen, ob sie in dieser Zeit denn auch Lohn erhalten würde. Die Antwort ist: Ja, mit Einschränkungen.

In den parlamentarischen Beratungen wurde diese Frage auch diskutiert. Der Vorschlag, dass die Freitage für die Pflege kranker Kinder unbezahlt sein sollen, wurde dabei klar verworfen. Der Lohnanspruch bei Absenzen wegen der Pflege eines kranken Kindes gründet auch darin, dass die Eltern dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Die Lohnfortzahlungspflicht zugunsten von Eltern, die wegen der Betreuung des kranken Kindes an der Arbeit verhindert sind, gilt jedoch nicht generell. Es ist immer zu überprüfen, ob die Pflege nicht anders gewährleistet werden kann. Die Eltern sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsangebote aufzugreifen, um ihrer Erwerbsarbeit wieder nachzukommen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dies in der Regel innerhalb von drei Tagen möglich ist. Andernfalls ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsverhinderung wegen der Betreuung eines kranken Kindes gleich lang, wie wenn die betreuende Person selber krank wäre.

Die vielen Anfragen betreffend Erwerbsarbeit und Mutterschaft bei der Rechtsberatung der Droga Helvetica zeigen klar auf:

- » Es bestehen grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Rechte und Pflichten von erwerbstätigen Schwangeren und Müttern.
- » Die meisten angestellten Drogistinnen erhalten keinen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

Zum Schutz der Neugeborenen und ihrer Mütter sowie zur Entlastung der Arbeitgeber empfiehlt die Droga Helvetica die Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes betreffend Einführung einer Mutterschaftsversicherung, über welche am 26. September abgestimmt wird, zur Annahme.

Ruth Rauschenbach
Rechtsanwältin/
Geschäftsführerin
Droga Helvetica

¹ Name geändert

5. Wissenschaftliches Vitalstoff-Symposium

Aminosäuren – präventive Bedeutung und therapeutischer Nutzen

Dienstag, 26. Oktober 2004
14.30 bis 18.15 Uhr

Veranstaltungsort
UBS Konferenzgebäude Grünenhof, Nüscherstrasse 9, 8001 Zürich

Referenten

PD Dr. med. Remy Meier,
Medizinische Universitätsklinik, Kantonsspital, CH-4410 Liestal

Monika Müller, dipl. Ernährungsberaterin SVDE, Mottastrasse 5, CH-3005 Bern

Dr. rer. nat. Jürgen Reimann, Gesellschaft für Aminosäurenforschung,
Pöckinger Strasse 12a, D-81475 München

Prof. Dr. med. Reinhard Saller,
UniversitätsSpital, Abteilung Naturheilkunde, Rämistrasse 100, CH-8091 Zürich

Prof. Dr. rer. nat. Jürgen Vormann, Institut für Prävention und Ernährung,
Osterfeldstrasse 92, D-85737 Ismaning

Organisation und Information

Dr. Becker & Partner AG, Verlag für GanzheitsMedizin
Peter Merian-Strasse 58, 4002 Basel, Tel. 061 - 272 90 09, Fax 061 - 272 90 08
becker@ganzheitsmedizin.ch ■ www.ganzheitsmedizin.ch

Teilnahmegebühr: Fr. 45.- pro Person (inkl. Dokumentation, Getränke und Imbiss). Ihre Anmeldung erfolgt mit Einzahlung der Teilnahmegebühr auf PC 40-32265-5, Zahlungszweck «Vitalstoffe 2004», zugunsten Verlag für GanzheitsMedizin, Basel. Einzahlungsbeleg bitte zur Veranstaltung mitbringen.

Anmeldeschluss 5. Oktober 2004

Mit freundlicher Unterstützung der Firma Biomed AG, Dübendorf

Aminosäuren Gesundheit Zink Lebensqualität Vitalstoffe Mineralien Spurenelemente Vitamine Proteine Anti-Aging Ernährung Risikofaktoren Aminosäuren Gesundheit Zink Lebensqualität Vitalstoffe Mineralien Spurenelemente Vitamine

INFOPLUS

» Droga Helvetica
www.droga-helvetica.ch
Telefon 061 261 45 45, Fax 061 261 46 18